

„Gesundheit und Bildung Gambia e. V.“

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesundheit und Bildung Gambia e. V.“ und hat seinen Sitz in Rangsdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber Notleidenden, Kranken, hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Familien in Gambia zu wecken und zur Linderung der Not beizutragen.
2. Die Hilfe soll insbesondere erfolgen durch medizinische Untersuchung und Versorgung, in Schulen und Wohngebieten und der Ermöglichung des Schulbesuchs von Kindern durch die Vermittlung von Patenschaften (Übernahme von Schulgeld) durch deutsche Pateneltern- und dies ohne Unterschied von Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe und Religion.
3. Verfügbare Mittel können außerdem für die Hilfe in besonderen Notfällen verwendet werden, von denen Kinder und deren Familien betroffen sind.
4. Der Verein wirbt für die Durchführung dieses Zweckes. Er finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Durch Wahrnehmung der in §2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Gewinnanteile. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile zugewendet werden. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen, fördern, bzw. aktiv unterstützen. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und zwar bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
2. Die Aufnahme als Mitglied soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie erlischt, wenn ein Jahr lang keinerlei Zahlung an den Verein geleistet wird. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund erfolgen. Widerspruch gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich, der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5s

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im Monat April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Die Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann im Falle der Abwesenheit auch schriftlich erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der schriftlichen Eingänge der Mitglieder gefasst.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins, gemäß § 26 BGB, besteht aus den Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter je allein vertreten.

§ 8

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen sind.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

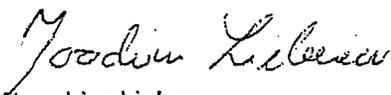
Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

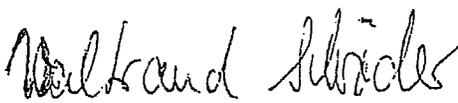
Auflösung

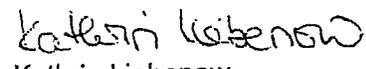
1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an einen gleichartig steuerbegünstigt anerkannten Verein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

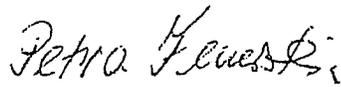
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen eingetragen werden.

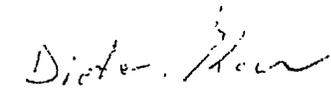

Joachim Liebenow


Anja Baier

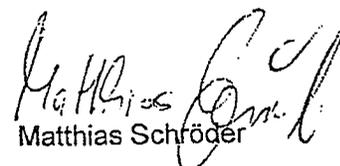

Waltraud Schröder


Kathrin Liebenow


Petra Feuerstein


Dieter Koch


Erna Koch


Matthias Schröder